## 0. Vorbemerkung

[1]Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern *untersehenden* Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

[2]Die Nummerierung der Verwaltungsvorschrift entspricht der Artikelfolge des Gesetzes. [3]Die zweite Gliederungsebene bezieht sich in der Regel auf den Absatz des jeweiligen Artikels (zum Beispiel enthält die Nr. 6.1 Hinweise zu Art. 6 Abs. 1 BayRKG); allgemeine Hinweise zur jeweiligen Vorschrift sind mit der Ziffer „0“ in der zweiten Gliederungsebene gekennzeichnet und im Einzelnen vorangestellt (zum Beispiel Nr. 1.0 mit allgemeinen Hinweisen zu Art. 1 BayRKG). [4]Ab der dritten Gliederungsebene folgen laufende Nummern. [5]Bei Artikeln, die nicht in Absätzen untergliedert sind, beginnt die laufende Nummerierung bereits bei der zweiten Gliederungsebene. [6]Zitierungen mit Artikeln ohne Normnennung sind solche des BayRKG.